Übersicht Schulsozialarbeit (SSA)

SCHULSOZIALARBEIT
Region Erlach

Bei welchen THEMEN kann und sollte die SSA einbezogen werden?

- Auffälligkeiten in Sozial- / Selbstkompetenzen
- Konflikte
- Auffällige Gruppen- / Klassendynamiken
- Auffälligkeiten im Familiensystem
- Diffuse Situationen (Unklarheiten, komisches Bauchgefühl)
- Häufige / zahlreiche Absenzen (entschuldigt / unentschuldigt)

WER kann die SSA beiziehen?

- Schüler:innen
  - Psychosoziale Beratung und Begleitung
  - Vermittlung in Konfliktsituationen
  - Intervention und Unterstützung in Krisensituationen
  - Information, Triage, Vermittlung
  - Mitarbeit in Gefährdungssituationen
- Lehrpersonen / Speziallehrkräfte
  - Fachberatung und Besprechung
  - Informationsfluss und Terminvereinbarung erfolgt über KLP
  - Mitarbeit in Gefährdungssituationen
- Schulleitung
  - Zusammenarbeit Regionaler Sozialdienst / SSA – SL (Jahresgespräche)
  - Mitarbeit in Gefährdungssituationen
- Eltern / Erziehungsberechtigte
  - Information, Triage
  - Beratung
- Tagesschule
  - Fachberatung und Besprechung
  - Mitarbeit in Gefährdungssituationen

ERREICHBARKEIT

- Informationen zur Erreichbarkeit können bei der entsprechenden SSA eingeholt werden.

Müssen ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTE über den Besuch des Kindes bei der SSA INFORMIERT WERDEN?

- Die SSA klärt mit dem Kind den Auftrag sowie den Einbezug von Mitschüler:innen, der KLP, der SL und der Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiteren systemrelevanten Personen.
- Das Kind hat je nach Alter und Urteilsfähigkeit das Recht, selbst zu entscheiden, ob andere Personen informiert werden oder nicht.
- Der Einbezug der Eltern / Erziehungsberechtigten findet i.d.R. in Absprache mit dem Kind statt (unabhängig vom Alter des Kindes).

FREIWILLIGKEIT

- Die SSA ist grundsätzlich ein freiwilliges Unterstützungsangebot.
- Schüler:innen sowie Eltern / Erziehungsberechtigte, welche aus Eigeninitiative die SSA aufsuchen, können die Zusammenarbeit jederzeit wieder beenden.
- Ausnahmen der Freiwilligkeit:
    - KLP oder SL initiiert für Schüler:in ein Erstgespräch mit dem Ziel, ein Arbeitsbündnis herzustellen.
    - Angebote der SSA in Klassen (Klasseninterventionen) sind verpflichtend.

VERTRAULICHKEIT: Schweigepflicht – Meldepflicht

- Die SSA darf sensible Personendaten anderen Stellen und Personen (innerhalb oder ausserhalb der Schule) nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schüler:in und / oder der Eltern / Erziehungsberechtigten bekanntgeben.
- Liegt keine Zustimmung vor, ist eine ausdrückliche Berechtigung oder Verpflichtung in einem Gesetz notwendig, damit die entsprechenden Daten trotzdem bekanntgegeben werden dürfen.
- Liegt eine Einwilligung oder Berechtigung vor, wägt die SSA folgende Punkte ab:
    - Interessensabwägung: Sind die Interessen der anfragenden Stelle / Person an der Kenntnis der Daten grösser als die Interessen der Schüler:in und ihrer Familie an der Geheimhaltung?
        - Wenn ja, dürfen sensible Daten weitergegeben werden.
    - Verhältnismässigkeitsprüfung: Welche Daten und Informationen sind geeignet und erforderlich, damit die anfragende Stelle / Person ihre Aufgaben erfüllen kann?

VERMUTETE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (VKG)

- SSA und Schule arbeiten bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung eng zusammen.
- Eine allfällige Meldung an die KESB erfolgt durch die Schule. Nur in Ausnahmen durch die SSA.
- Gibt es im Schulkontext einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, soll die SSA möglichst frühzeitig durch die Schule einbezogen werden. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen geplant.
- Die SSA unterstützt die Schule bei Bedarf beim Erstellen einer Meldung an die KESB und verfasst in Absprache mit der vorgesetzten Stelle ein ergänzendes Beiblatt respektive auf Anfrage der KESB eine schriftliche Stellungnahme. Die SSA orientiert sich am 4-Stufen Modell von H. Gebert, PH Bern (s. Homepage).
- Die SSA und die Schule arbeiten im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung mit dem Konzept VKG (s. Homepage).
- Schule und SSA können auch ohne Einverständnis der jeweils anderen Seite eine Meldung an die KESB machen.